



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

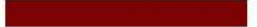
14.07.2025
Seite 1 von 4

- nur per E-Mail -

Herrn



Aktenzeichen:



Auskunft erteilt:
Herr Rehhahn

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2400
Telefax:
+49 (0)251 411-82400

Raum: T-108

E-Mail:
ah-erkennung
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Joseph-König-Straße 3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Datenschutzhinweise:
[www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)

Durchführung der Bundesärzteordnung (BÄO)

Ihr Antrag auf Erteilung der Approbation vom 04.06.2025

Feststellungsbescheid

Sehr geehrter Herr



hiermit stelle ich fest, dass derzeit eine Gleichwertigkeit Ihrer in Ihrem Ausbildungsland (Syrien) absolvierten ärztlichen Ausbildung mit einer deutschen ärztlichen Ausbildung nicht festgestellt werden kann.

Begründung:

Sie haben am 04.06.2025 einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt gestellt.

Die Abgeschlossenheit Ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung konnte bereits durch die vorgelegten Dokumente festgestellt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer ärztlichen Approbation ist unter anderem, dass Ihre Ausbildung gegenüber der deutschen ärztlichen Ausbildung gleichwertig ist.

Da Sie Ihre Ausbildung außerhalb der EU absolviert haben, kann Ihre Ausbildung nicht automatisch als gleichwertig anerkannt werden. Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstandes



gegeben ist. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 BÄO ist der Ausbildungsstand dann gleichwertig, wenn die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist.

Es sind die in Ihrem Studienland erteilten Ausbildungsnachweise und sonstigen Befähigungsnachweise vorzulegen, die von den zuständigen Stellen Ihres Studienlandes für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten ärztlichen Ausbildung ausgestellt worden sind. Die Ausbildungsnachweise müssen Sie zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat ermächtigen.

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 BÄO ist eine Gleichwertigkeitsprüfung vor Ablegung einer Kenntnisprüfung obligatorisch vorgesehen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall von § 3 Abs. 3 S. 4 BÄO. Demnach muss sich einer Kenntnisprüfung auch unterzogen werden, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich wäre, weil die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht vorlegen kann.

Mit Schreiben vom 27.06.2025 haben Sie erklärt, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer absolvierten ärztlichen Ausbildung nicht bzw. nur schwer möglich ist. Die Prüfung des Antrags ist daher nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in Ihrer Person liegen, nicht vorgelegt werden können.

Somit ist ein Fall von § 3 Abs. 3 S. 4 BÄO gegeben.

Daraus resultiert, dass die Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstandes und damit einhergehend die Gleichwertigkeit Ihrer fachlichen Voraussetzungen nicht festgestellt werden kann.

Kenntnisprüfung

Es obliegt Ihnen, nachzuweisen, dass Sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes als Arzt erforderlich sind.

Dieser Nachweis ist gemäß § 3 Bundesärzteordnung (BÄO) in der zurzeit gültigen Fassung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Kenntnisprüfung zu erbringen.

14.07.2025
Seite 3 von 4

Die Prüfung wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe organisiert und lehnt sich inhaltlich an den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Deutschland an. Für weitere Informationen beachten Sie bitte den Internetauftritt der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Wird durch die Prüfung der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht erbracht, darf sie insgesamt zweimal wiederholt werden.

Wichtig:

Vor der Teilnahme an der Kenntnisprüfung sind die fachsprachlichen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an der Fachsprachenprüfung bei der Ärztekammer Nordrhein nachzuweisen.

Zur Teilnahme an der Fachsprachenprüfung habe ich Sie bei der Ärztekammer Nordrhein angemeldet. Weitere Nachricht erhalten Sie unaufgefordert von der Kammer. Diese stimmt alle weiteren Schritte direkt mit Ihnen ab.

Grundsätzlich kann Antragstellenden vor Teilnahme an der Kenntnisprüfung und nach erfolgreicher Teilnahme an der Fachsprachenprüfung eine Berufserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 BÄO für eine ärztliche Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung approbierter Ärztinnen oder Ärzte als Vorbereitungszeit erteilt werden.

Da die Prüfung die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie weitere fächerübergreifende Aufgaben unter Einschluss allgemeinmedizinischer Fragen umfasst, empfehle ich Ihnen, während der Vorbereitungszeit auf diesen Gebieten tätig zu werden.

Zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung können Sie sich nach Bestehen der Fachsprachenprüfung bei mir anmelden.

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, dass alle weiteren Entscheidungen über Ihre Berufszulassung ausschließlich in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Kenntnisprüfung ergehen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rehhahn